



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 34. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, den 28.01.2019, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Geplante Baumaßnahme der Kreissparkasse Schwalm-Eder in der Kasseler Straße 1 (SB-71/2018 1. Ergänzung)
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
2. Aufstellung einer Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Sondergebietes -Lagerhallen (SO-LH)-; (VL-35/2017 7. Ergänzung)
hier: Abwägung über die während der erneuten öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern und Satzungsbeschluss
- 2.1 Aufstellung einer Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Sondergebietes -Lagerhallen (SO-LH)-; (VL-35/2017 8. Ergänzung)
hier: Abwägung über die während der erneuten öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern und Satzungsbeschluss
3. Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark (VL-138/2017 5. Ergänzung)
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Abgrenzung des Fördergebietes
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung der lokalen Partnerschaft
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Fördergebietsmanagements
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahmen mit der Priorität eins
4. Verschiedenes

Homberg (Efze), 16.01.2019

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 29.01.2019

34. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 34. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, 28.01.2019, 18:30 Uhr bis 19:50 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Hilmar Höse
stellv. Ausschussvorsitzender Martin Stöckert
Ausschussmitglied Simone Bressan
Ausschussmitglied Jana Edelmann-Rauthe
Ausschussmitglied Joachim Grohmann
Ausschussmitglied Bruno Haßenpflug
Ausschussmitglied Achim Jäger
Ausschussmitglied Claudia Ulrich
Ausschussmitglied Christian Utpatel

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Stadtrat Karl Hassenpflug
Stadtrat Otmar Potstawa

Von der Verwaltung:

Frau Helene Pankratz

Gäste:

Herr Michael Sack, Kreissparkasse Schwalm-Eder
2 Bürger

Schriftführer:

Schriftführer Heinz Ziegler

Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Stadtrat Hassenpflug, Herrn Stadtrat Potstawa, Herrn Ziegler und Frau Pankratz von der Verwaltung, Herrn Sack sowie die Bürger. Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

1. Geplante Baumaßnahme der Kreissparkasse Schwalm-Eder in der Kasseler Straße 1 Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

SB-71/2018
1. Ergänzung

Herr Ausschussvorsitzender Höse erläutert den Sachverhalt. Auf Nachfrage teilt Herr Sack von der Kreissparkasse mit, dass sich an der bereits am 15.10.2018 vorgestellten Planung keine Änderungen ergeben haben.

Ausschussmitglied Herr Grohmann möchte wissen, was im Durchführungsvertrag mit Schoofs Immobilien Frankfurt GmbH konkret geändert werden muss.

Herr Utpatel fragt nach, warum die historische Villa mit der Spielhalle in der Beschlussvorlage zur Planung der Kreissparkasse zur heutigen Sitzung steht.

Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet die Fragen wie folgt:
Schoofs Immobilien hat sich im rechtskräftigen Durchführungsvertrag dazu verpflichtet, zwei Gebäude in der Kasseler Straße zu errichten. Die beiden Gebäude sind in der der Einladung beigefügten Präsentation auf der Folie 3 durch eine rot gestrichelte Umrandung ersichtlich. Er erläutert den Sachzusammenhang der vorgestellten Planung der Kreissparkasse, die durch die Stadt Homberg durch eine Änderung des rechtskräftigen Durchführungsvertrages erst genehmigt werden muss. Er beantwortet weitere Fragen zum Tagesordnungspunkt.

Herr Utpatel stellt den Antrag, dass die vorliegende Beschlussvorlage um folgenden Zusatz ergänzt wird:

„Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2018 (SB-44/2018) Ziffer c), wonach es möglich sein muss die ursprünglich vorgesehene Blockrandbebauung später zu ergänzen und daher die unter der Oberfläche liegenden Räume entsprechend auszuführen, bleibt davon unberührt.“

Beschluss:

Die geplante Baumaßnahme der Kreissparkasse Schwalm-Eder am Standort Kasseler Straße 1 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Bauherrn des Einkaufszentrums bezüglich eines Nachtrags zum Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „Einkaufszentrum Drehscheibe“ zu intensivieren. Dabei soll insbesondere die städtebauliche Aufwertung der historischen Villa, die heute im Erdgeschoss eine Spielhalle beherbergt, deutlich forciert werden.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2018 (SB-44/2018) Ziffer c), wonach es möglich sein muss die ursprünglich vorgesehene Blockrandbebauung später zu ergänzen und daher die unter der Oberfläche liegenden Räume entsprechend auszuführen, bleibt davon unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 8
Enthaltungen: 1

2.

- 2.1 Aufstellung einer Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Sondergebietes -Lagerhallen (SO-LH)-; hier: Abwägung über die während der erneuten öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern und Satzungsbeschluss** **VL-35/2017**
8. Ergänzung

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über die während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken der Bürger wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 8
Enthaltungen: 1

- 3. Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark** **VL-138/2017**
5. Ergänzung
- a) **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)**
 - b) **Beratung und Beschlussfassung über die Abgrenzung des Fördergebietes**
 - c) **Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung der lokalen Partnerschaft**
 - d) **Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Fördergebietsmanagements**
 - e) **Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahmen mit der Priorität eins**

Die Verwaltung verteilt zu Ziffer c) der Vorlage eine aktuelle Liste für die Zusammensetzung der lokalen Partnerschaft, die als Anlage dem Protokoll beigefügt wird.

Frau Edelmann-Rauthe verlässt zu diesem Tagesordnungspunkt den Raum.

Herr Jäger möchte wissen, wann das ISEK von den Planern vorgestellt wird. Frau Pankratz erläutert den aktuellen Sachstand und teilt mit, dass die Genehmigung des ISEK durch das zuständige Ministerium noch nicht erfolgt ist.

Frau Pankratz und Bürgermeister Dr. Ritz beantworten die Fragen von Herrn Utpatel hinsichtlich der Priorität zur Gestaltung privater Kleingärten im Entwurf des ISEK zum Förderprogramm Zukunft Stadtgrün. Die Gestaltung der privaten Kleingärten wird auch von der Verwaltung außerhalb des Förderprogramms Zukunft Stadtgrün bearbeitet. Hierzu wird voraussichtlich im April eine Informationsveranstaltung stattfinden.

Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet weitere Fragen der Ausschussmitglieder zum Förderprogramm Zukunft Stadtgrün, den Projektbeteiligten und deren möglichen Beteiligungen in den einzelnen Projekten.

Der Beschlussvorschlag zu a) wird wie folgt geändert:

Beschluss:

- a) Vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ministeriums wird der Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) beschlossen. Sollten sich Änderungen ergeben, wird der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung zeitnah beraten und entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

Beschluss:

- b) Die Fördergebietsabgrenzung laut Abgrenzungsplan im ISEK wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

Beschluss:

- c) Die Zusammensetzung der lokalen Partnerschaft wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

Beschluss:

- d) Zur Unterstützung der Verwaltung bei der Umsetzung des Förderprogramms werden die Leistungen eines Fördergebietsmanagements extern vergeben. Das Vergabeverfahren wird zeitnah in die Wege geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Der Beschlussvorschlag wird auf Antrag von Herrn Utpatel wie folgt geändert:

Beschluss:

- e) Die Entwicklung von Konzepten zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem ISEK mit der Priorität eins wird beschlossen. Erste Schritte werden zeitnah in die Wege geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

4. Verschiedenes

- a) Ausschussmitglied Herr Bressan hat den Eindruck, dass viele neue Projekte beschlossen werden, aber die bereits vorher beschlossenen Projekte nicht zügig umgesetzt werden. Die Umsetzungsschritte sind für ihn oft nicht nachvollziehbar.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert die Projektabläufe in der Verwaltung mit den Verfahrensbeteiligten, wie z. B. weitere Behörden und ausführenden Firmen.

- b) Herr Jäger fragt nach dem Sachstand der Ziffern b) und c) aus Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung vom 10.12.2018.

Bürgermeister Dr. Ritz sagt die Vorlage der Liste zu Ziffer b) zur Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2019 zu. Der Sachstand zu Ziffer c) wird noch nachgereicht.

Im Nachgang zur Sitzung teilt die Verwaltung mit, dass die von Bürgermeister Dr. Ritz zu Ziffer b) zugesagte Vorlage der Liste zur Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2019 krankheits- und urlaubsbedingt leider nicht vorgelegt werden kann. Diese wird in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung am 11.03.2019 vorgelegt.

- c) Ausschussmitglied Herr Grohmann weist daraufhin, dass neben der Burgberggaststätte an der Treppe kein Geländer angebracht ist.

Die Verwaltung wird dies im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht überprüfen.

- d) Ausschussmitglied Herr Grohmann möchte die Entwürfe zum Architektenwettbewerb Holzhäuser Straße einsehen und Informationen zu den Teilnehmern des Bewerbungsgremiums.

Bürgermeister Dr. Ritz sagt dies zu.

- e) Frau Edelmann-Rauthe weist auf die schlechte Beleuchtungssituation im Bereich der Querungen der Wallstraße beim Busbahnhof/Stützpunktfeuerwehr hin. Die Beleuchtung in diesem Bereich muss verbessert werden, gegebenenfalls zusätzliche Leuchten installiert werden.

- f) Frau Edelmann-Rauthe fragt, warum die Angelegenheit Grundstücke Freiheiter Straße nicht auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass bei Punkt 4 der Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2019 ausschließlich Grundstückskaufverträge genehmigt werden sollen.
- g) Ausschussmitglied Herr Grohmann möchte wissen, warum am Kreisel kein Fußgängerüberweg eingerichtet wurde.
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass dies laut der Polizei außerhalb der Ortslage nicht zulässig ist.
- h) Ausschussmitglied Herr Grohmann bemängelt, dass beim neuen Kreisel bei Mardorf ein ausreichender Beschilderungshinweis auf den Kreisel fehlt.
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass dies laut Polizei nicht vorgesehen ist.
- i) Bürgermeister Dr. Ritz informiert den Ausschuss, dass beim Jahrestreffen der Grimm-Heimat die HOMEberger den Tourismuspreis gewonnen haben.

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-71/2018 1. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.01.2019
BPUS	28.01.2019
HAFI	29.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2019

Geplante Baumaßnahme der Kreissparkasse Schwalm-Eder in der Kasseler Straße 1 Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Bauausschusssitzung vom 15.10.2018 hat der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Schwalm-Eder, Herr Thomas Gille, gemeinsam mit einem Vertreter des durch die Kreissparkasse beauftragten Planungsbüros foundation 5+, Kassel, eine deutlich modifizierte Planung des Bauvorhabens im Bereich der Marktdirektion in der Kasseler Straße 1 vorgestellt. Die entsprechende Präsentation ist aus Vereinfachungsgründen noch einmal als Anlage beigefügt. Damit diese Planung umgesetzt werden kann, müssten der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „Einkaufszentrum Drehscheibe“ und ggf. auch der Bebauungsplan selbst geändert werden.

Im Interesse des weiteren Projektfortschritts und zur Klarstellung notwendiger Planungsgrundlagen für den Straßenraum Kasseler Straße und das Teilprojekt „Stadtspark“ im Zuge des Programms „Zukunft Stadtgrün“ werden die städtischen Gremien um eine erste „Richtungsentscheidung“ gebeten, ob der vorgestellte Ansatz weiter verfolgt werden soll.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die geplante Baumaßnahme der Kreissparkasse Schwalm-Eder am Standort Kasseler Straße 1 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Bauherrn des Einkaufszentrums bezüglich eines Nachtrags zum Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 „Einkaufszentrum Drehscheibe“ zu intensivieren. Dabei soll insbesondere die städtebauliche Aufwertung der historischen Villa, die heute im Erdgeschoss eine Spielhalle beherbergt, deutlich forciert werden.

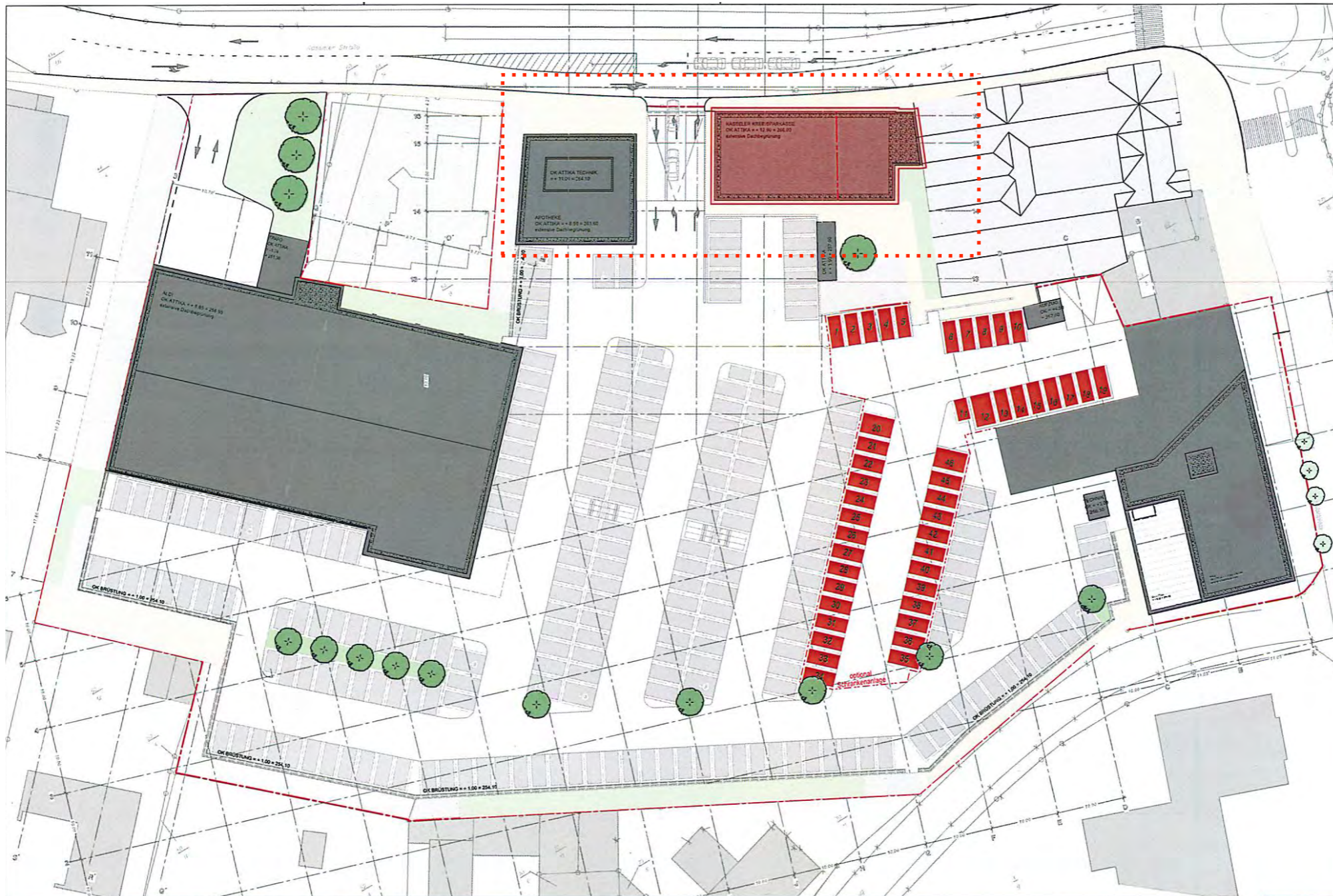
Studie | Entwicklung Sparkasse Homberg / Efze

Präsentation 15.10.2018

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
Stadt Homberg (Efze)



Ausgangssituation | Geplante Bebauung Kasseler Straße



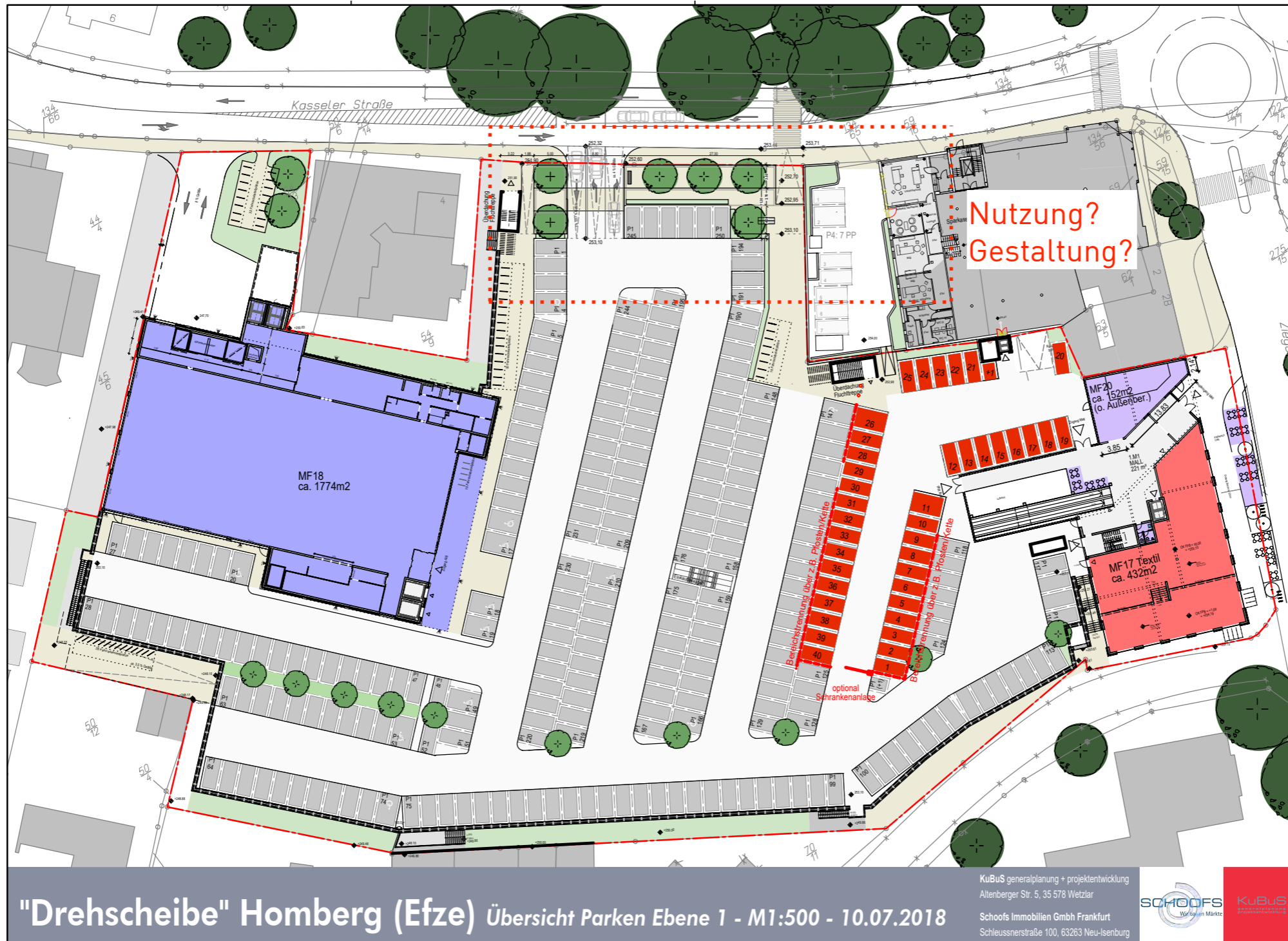
"Drehscheibe" Homberg (Efze) Übersicht KSK Stellplätze - M1:500 - 13.01.2017

KuBuS generalplanung + projektentwicklung
 Altenberger Str. 5, 35 578 Weitzlar
 Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt
 Schluessnerstraße 100, 63263 Neu-Isenburg

SCHOOF'S
 WIRTSCHAFTS
 MÄRKTE

KuBuS
 generalplanung + projektentwicklung

Neue Situation | Entfall Baukörper



- Flächen in geplantem SPK-Neubau aufgrund Geschäftsentwicklung nicht mehr benötigt
- Umgang „Restfläche“ zwischen SPK und Parkplatz EKZ?
- Durchlässigkeit ?

"Drehscheibe" Homberg (Efze) Übersicht Parken Ebene 1 - M1:500 - 10.07.2018

KuBus generalplanung + projektentwicklung
 Altenberger Str. 5, 35 578 Wetzlar
 Schoofs Immobilien Gmbh Frankfurt
 Schlessnerstraße 100, 63263 Neu-Isenburg

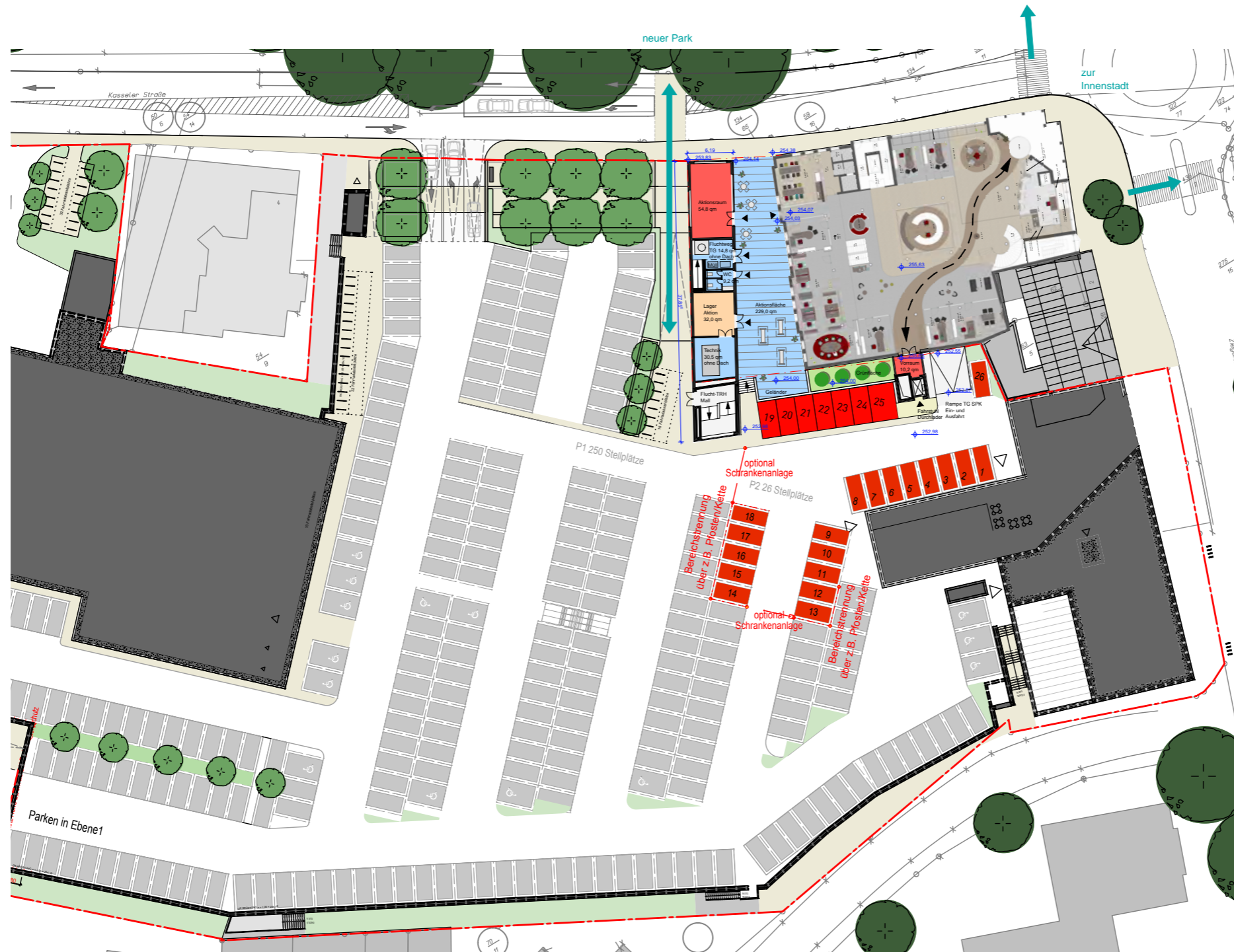


Idee | „Homberger Schatzkiste!“



- Grenzbebauung mit Pavillon als Multifunktionsraum für verschiedene Nutzungen
- Raum für Präsentation der regionalen Schätze
- Schaufenster des regionalen Handwerks
- Aktionsfläche zwischen SPK-Gebäude und Pavillon

Freiflächenplan | Erdgeschoss / Gesamtprojekt



- Baumdach an Kasseler Straße statt Gebäude (Planung Kubus)
- Neuer Fußgänger-Überweg zu Stadtpark Andocken an neue Parkgestaltung / Wege (f5+ landschaftsarchitekten)
- Grenzbebauung mit Pavillon als Multifunktionsraum
- Integration vorh. Technik SPK-Filiale und Flucht-treppe Tiefgarage SPK
- Integration Flucht-treppenhaus Mall
- Aktionsfläche zw. Pavillon und SPK-Gebäude, offener Durchgang von Parkplatz
- Aussichtsbalkon zu Parkplatz
- Aufzug Durchlader Zugang SPK Filiale/Mall Glasfuge zu Bestand
- Grünfläche zwischen Bestand und Parkplatz
- Organisation Stellplätze mit direkten Wegen

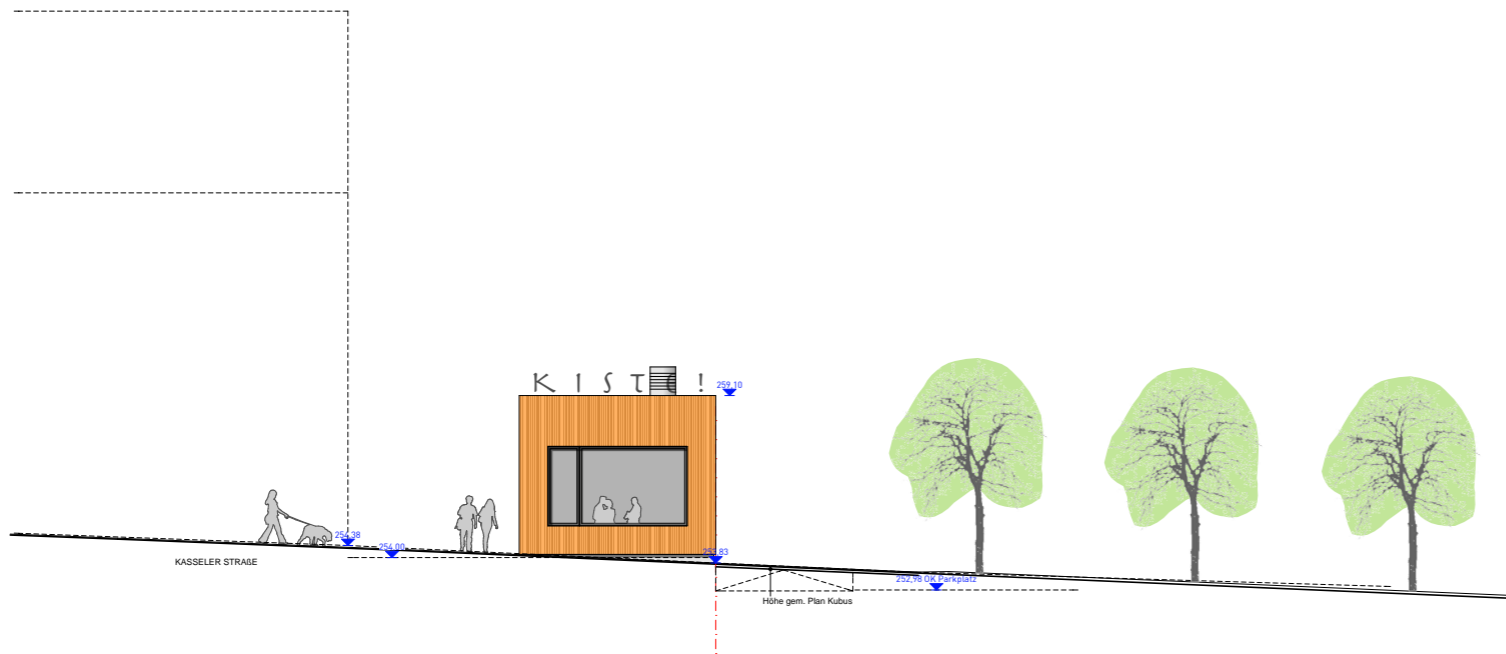
Grundriss | Erdgeschoss / Sparkasse



Ansichten | Visualisierung

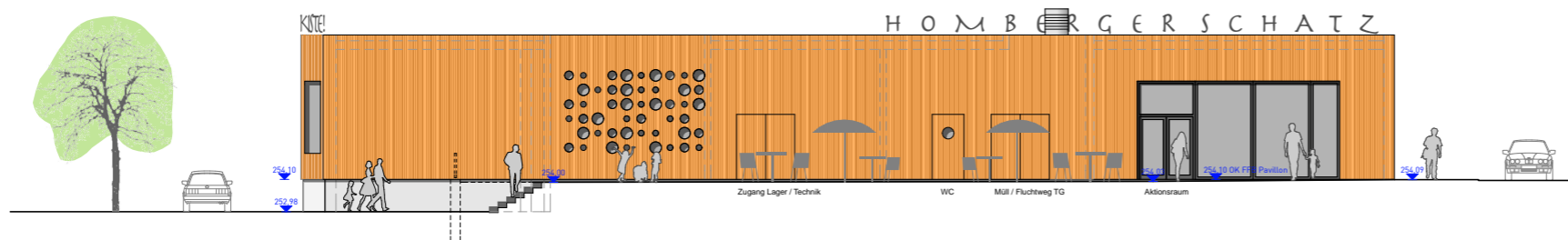


Ansichten | NO / SO



Ansicht Nordost | Kasseler Straße

- Lüftungsöffnungen für Technik
- Aktionsfläche Innenhof
- Treppe zu Niveau Parkplatz



Ansicht Südost | Innenhof

Referenz | Material TECU Gold



TECU® Gold

Material: TECU® Gold

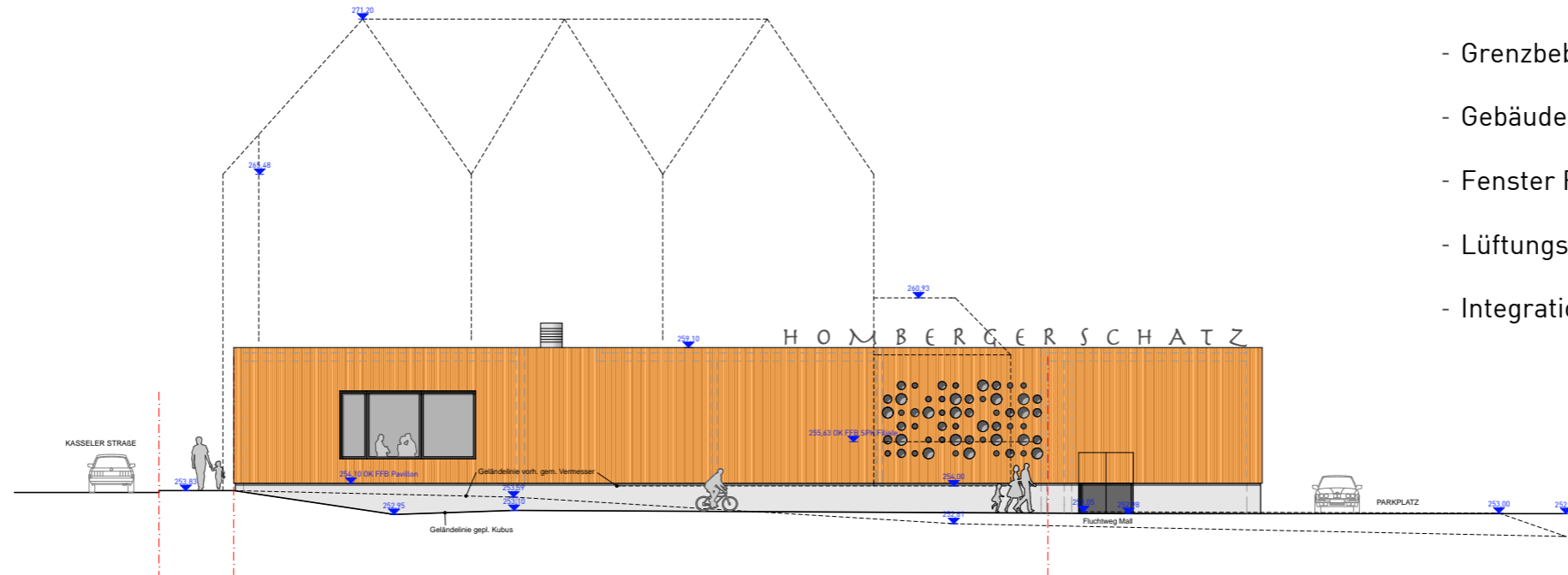
Architect: Modulorbeat Architects

Building: Golden Splendour Pavilion

Town, Country: Münster, Germany

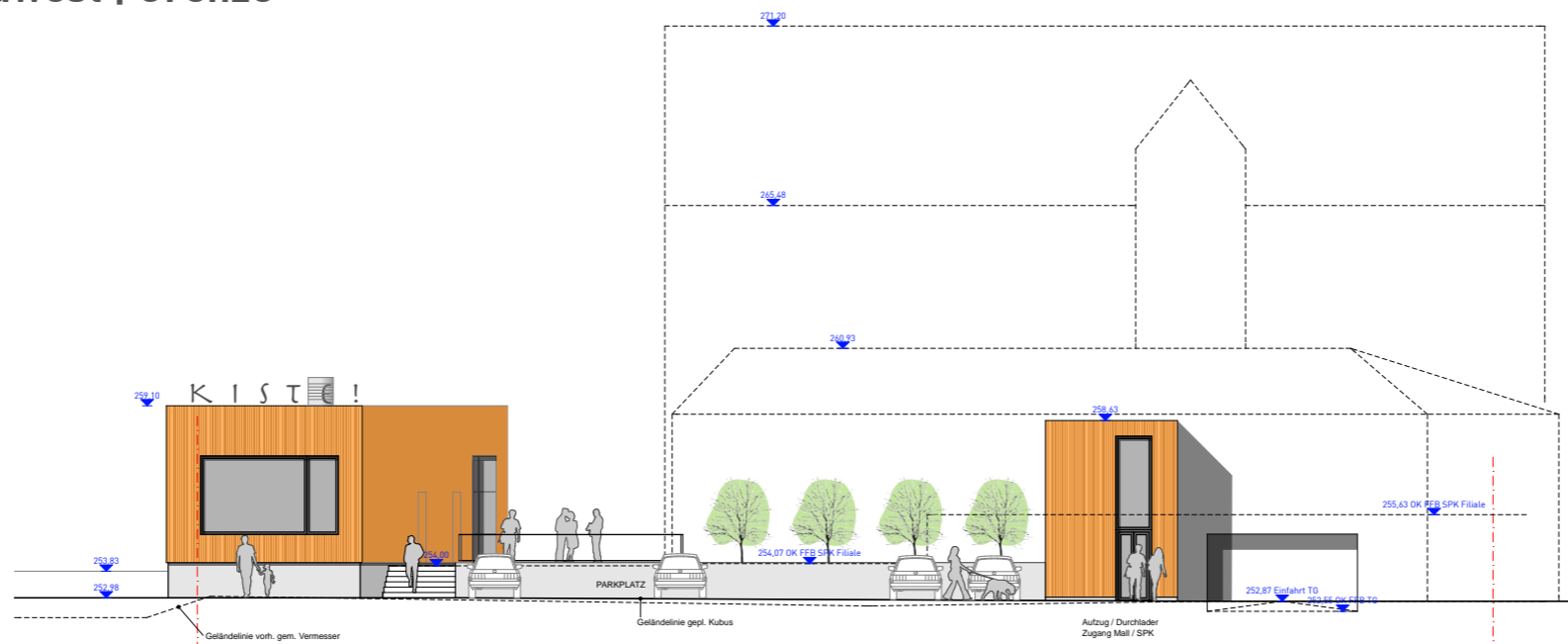
Photo: ©KME/Christian Richters

Ansichten | NW / SW



- Grenzbebauung
- Gebäudehülle A1-Materialien
- Fenster F30 / G30
- Lüftungsöffnungen für Technik
- Integration Fluchttreppenhaus

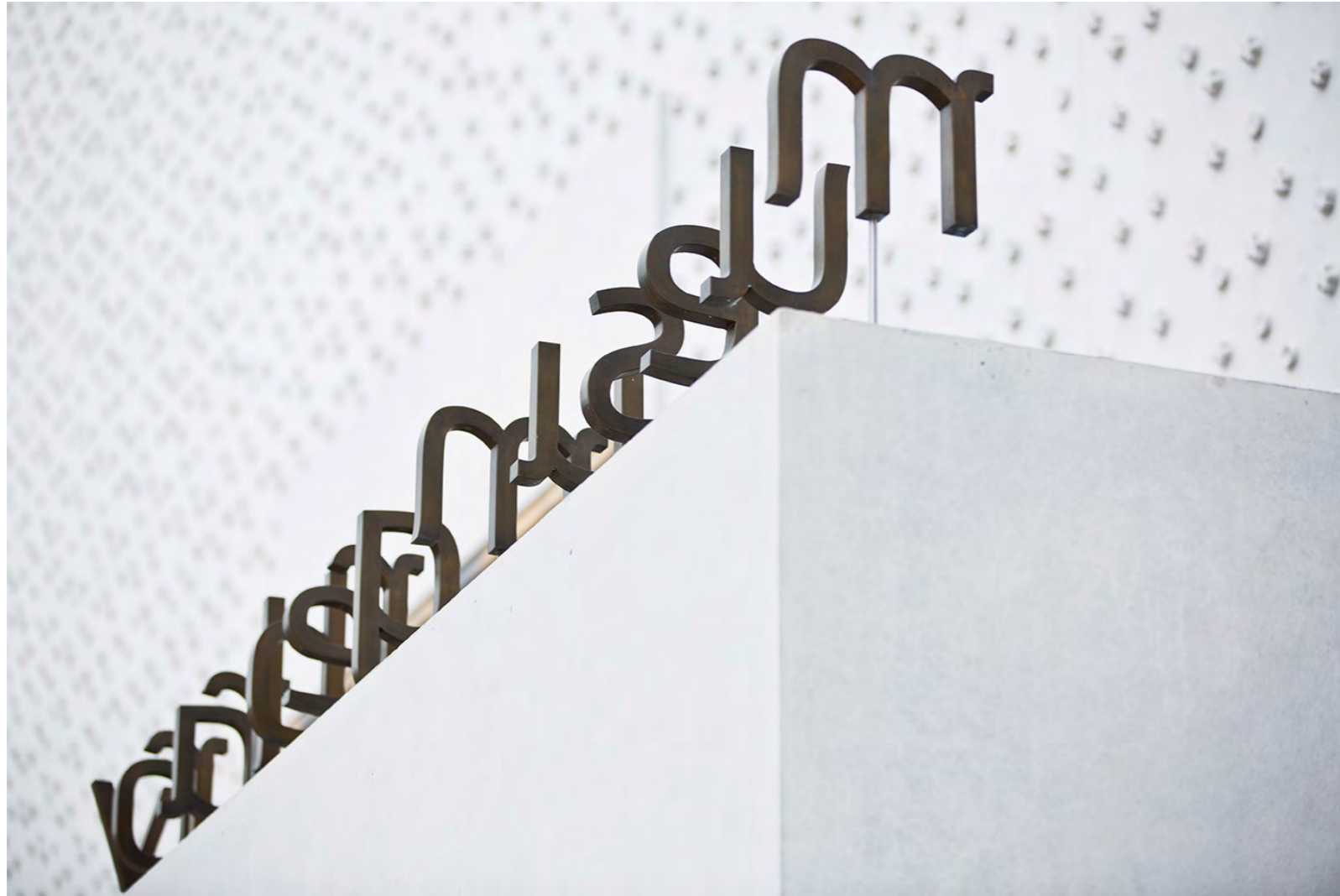
Ansicht Nordwest | Grenze



- Aufzug Durchlader | Zugang SPK Filiale
- Anschluss Aufzug mit 3 m breiter Glasfuge zu Bestand
- Aussichtsbalkon zu Parkplatz
- Grünfläche zwischen Bestand und Parkplatz

Ansicht Südwest | Parkplatz

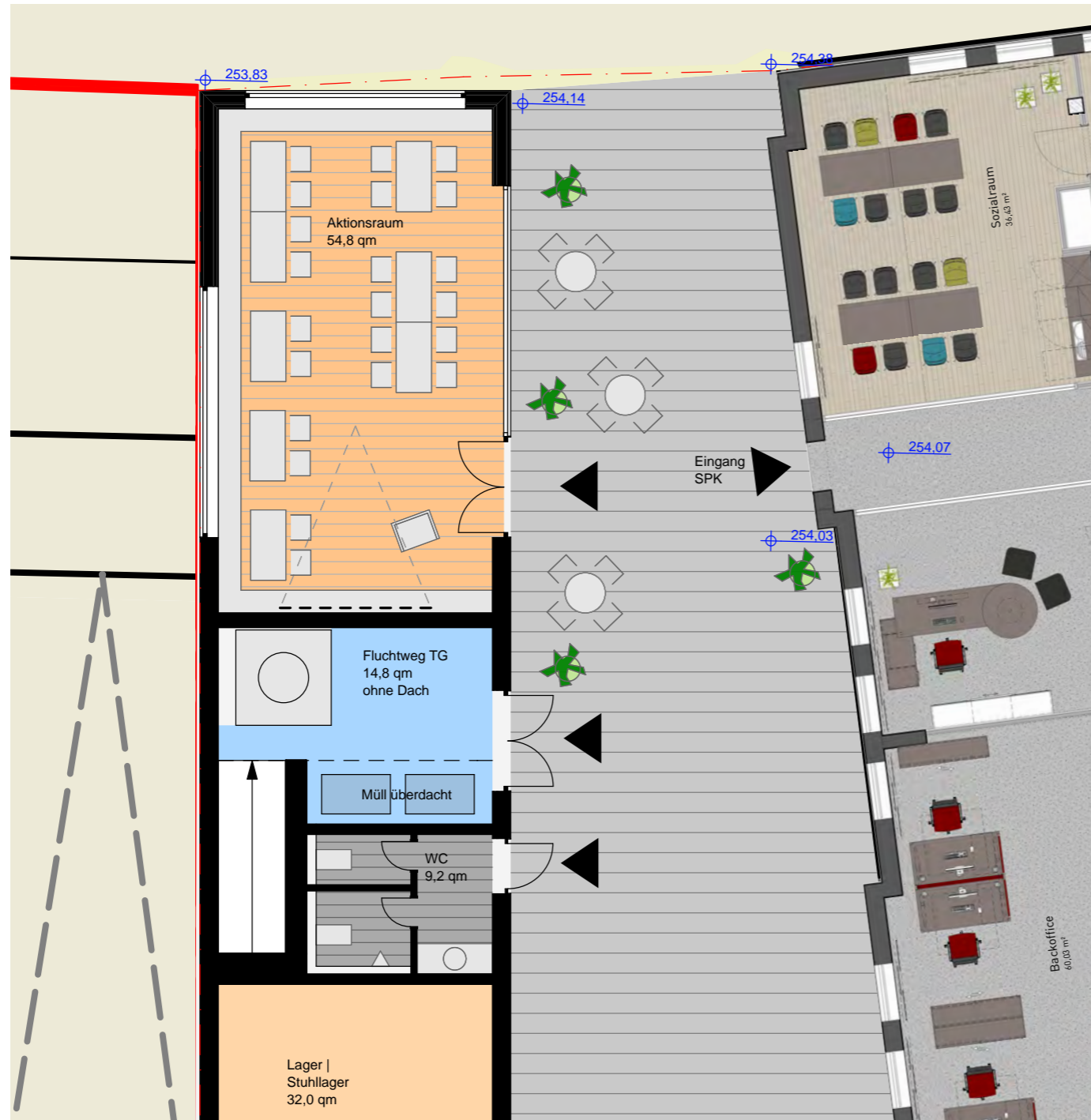
Referenz | Schriftzug



Ansichten | Visualisierung



Nutzungsszenarien | VAR 1: Verköstigung / Frühshoppen

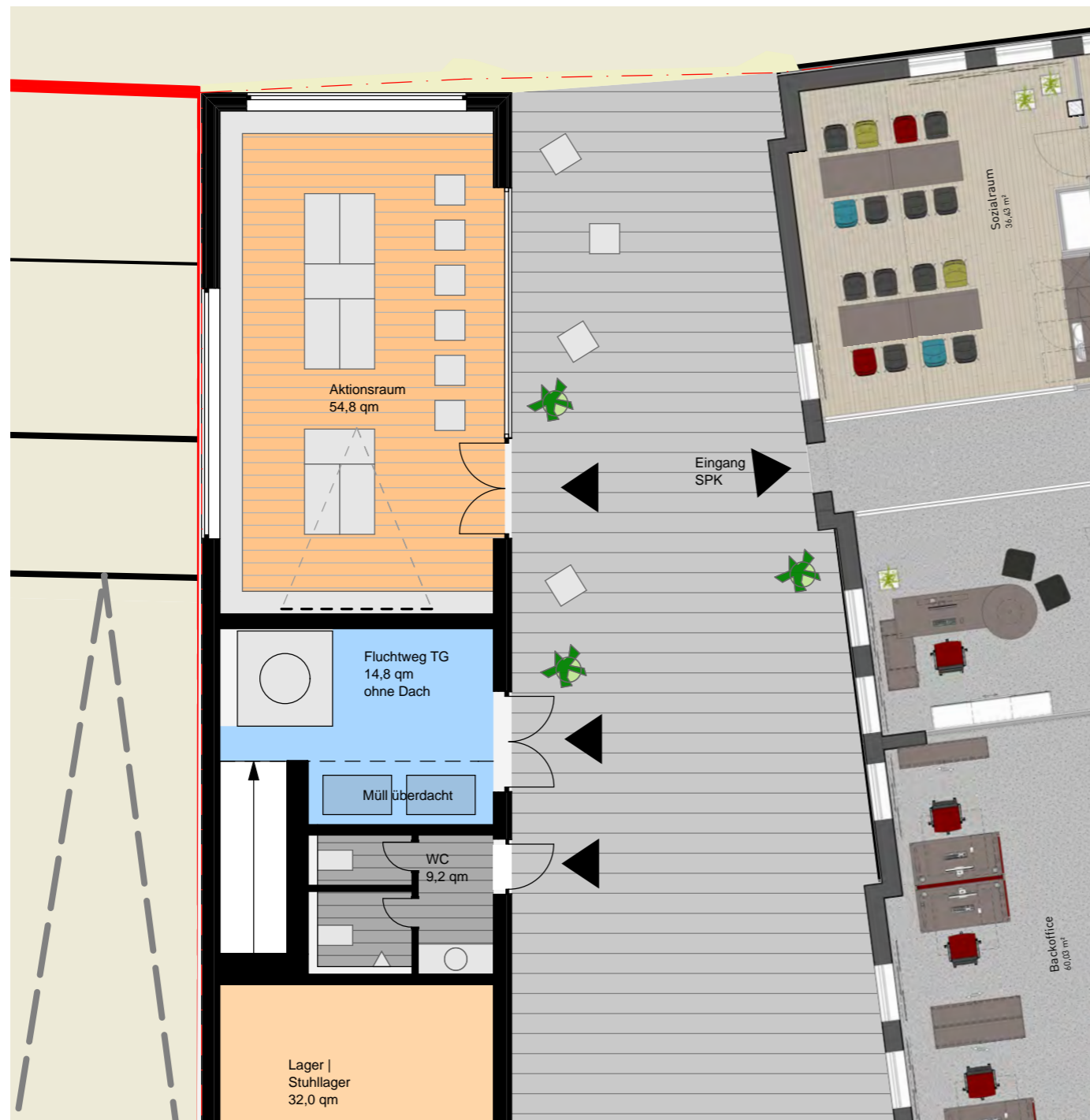


- Info- / Vortragsveranstaltung
- ca. 36 Personen
- Getränke & Snacks, regionale Spezialitäten
- Vortragstechnik, Beamer / Leinwand

Referenz | Holz-Pavillon / Innenausbau



Nutzungsszenarien | VAR 2: Ausstellung / Weinprobe

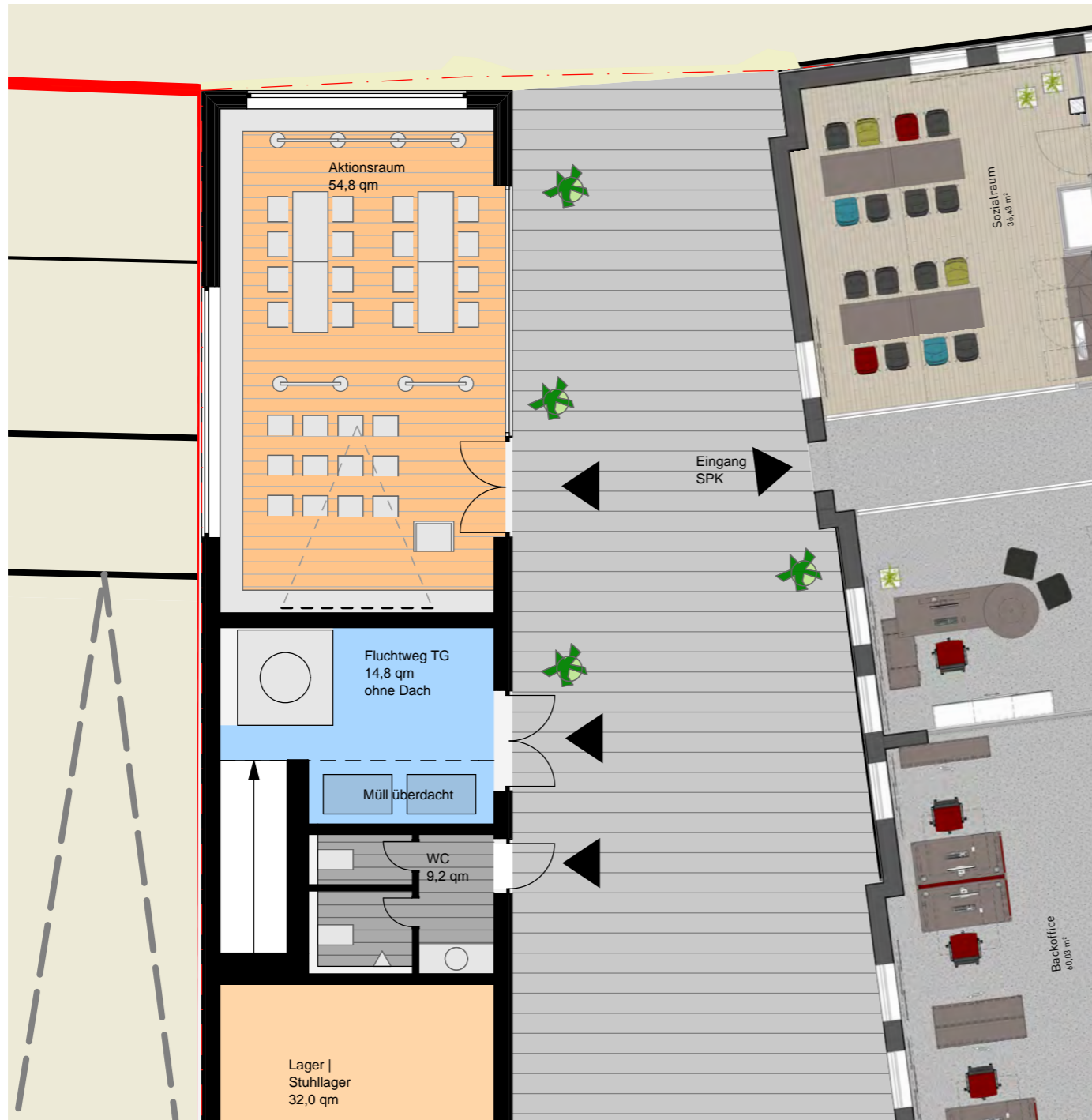


- Ausstellung Handwerkskammer / Innung (Gesellenstücke etc.)
- Weinprobe / Verköstigung
- umlaufende Sitzbänke
- Ausstellungstische / Stelen / Vitrinen
- Vortragstechnik, Beamer / Leinwand
- Akzentbeleuchtung / Downlights

Referenz | Nutzungsszenarien



Nutzungsszenarien | VAR 3: Workshop / Tagung



- Workshop in der Schatzkiste
- Handwerk & Gestalter
- Wettbewerbsjury
- Fortbildungsveranstaltung
- Stelltafeln
- Reihenbestuhlung
- Arbeitstische
- Vortragstechnik, Beamer / Leinwand

Vielen Dank!



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-35/2017 7. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.01.2019
BPUS	28.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2019

Aufstellung einer Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Sondergebietes -Lagerhallen (SO-LH)-;

hier: Abwägung über die während der erneuten öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Gemäß Magistratsbeschluss Nr. 10 vom 06.12.2018 hat unter Verkürzung der Auslegungsfrist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21. Dezember 2018 bis einschl. 16. Januar 2019 die Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.12.2018 durch das Planungsbüro BIL, Witzenhausen, aufgefordert worden ihre Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen bis zum 16.01.2019 abzugeben. Der Abwägungsvorschlag wird zurzeit vom Planungsbüro BIL erarbeitet und rechtzeitig vor der Sitzung übersandt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Baugesetzbuch (BauGB)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken der Bürger wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-35/2017 8. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.01.2019
BPUS	28.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2019

Aufstellung einer Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Sondergebietes -Lagerhallen (SO-LH)-;

hier: Abwägung über die während der erneuten öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Gemäß Magistratsbeschluss Nr. 10 vom 06.12.2018 hat unter Verkürzung der Auslegungsfrist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 21. Dezember 2018 bis einschl. 16. Januar 2019 die Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.12.2018 durch das Planungsbüro BIL, Witzenhausen, aufgefordert worden ihre Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen bis zum 16.01.2019 abzugeben. Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Baugesetzbuch (BauGB)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken der Bürger wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. Abwägungsvorschlag{

Aufstellung einer Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Sondergebietes -Lagerhallen (SO-LH)-;

hier: Abwägung über die während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern

Stand 18.01.2019

<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Dez. 31.1, 31.3 und 31.5 Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.01.2019</u></p> <p>Zu o. g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 16.07.2018, Az. w. o. (31.3-61 d 04 (Nr. 2121), verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.07.2018</u></p> <p><u>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u></p> <p>Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p><u>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p><u>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 Bergaufsicht Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.01.2019</u></p> <p>Meine Stellungnahme vom 07.08.2018 hat weiterhin Bestand. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.08.2018</u></p> <p>Meine Stellungnahme vom 12.04.2018 hat weiterhin Bestand. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.01.2019</u></p> <p>Gegen die geplante 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt/Gemeinde Homberg-Wernswig bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.01.2019</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu der o. g. Änderung des Planentwurfes wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie <p>sind von der vorliegenden Änderung des Planentwurfes nicht betroffen. Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise zu den Planänderungen gegeben, unsere Stellungnahme vom 16.08.2018 zu den nicht geänderten Planinhalten behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.08.2018</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von dem vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht betroffen. 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Gemäß den Aussagen in der Begründung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG, die durch die Erweiterung des Bebauungsplanes ausgelöst werden könnten, nicht erkennbar. 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Erweiterung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Da die Aufstellung der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Sondergebiet Lagerhallen nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgt, gelten die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.01.2019</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrecht-</p>	<p>Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3</p>

<p>licher Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst das Gewässer „Osterbach“.</p> <p>Gemäß § 23 HWG i. V. m. § 38 WHG dürfen in Gewässerrandstreifen (10 m Breite) keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Der Osterbach ist mit beidseitig 10 m Gewässerrandstreifen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszusparen.</p> <p>Deshalb ist im Lageplan der Geltungsbereich entsprechend zu ändern und der Bebauungsplan uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>BauGB im Anschreiben an die betroffenen Behörden sowie in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Stellungnahme bleibt daher unberücksichtigt. Darüber hinaus wurde innerhalb des 10 m Streifens eine nicht überbaubare Fläche im Bebauungsplan dargestellt.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.12.2018</u></p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Anhörung vom 11.07.2018.</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.07.2018</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG und § 38 Abs. 2 HBO verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt <ul style="list-style-type: none"> - in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min. • Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Wasserleitung einzubauen.

○ **In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.**

Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen.

Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich sein.

- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein.

Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszubilden.

- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.

- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden.

**Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 53 - Gesundheit, Verbraucherschutz und
Veterinärwesen**

Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg

Stellungnahme vom 15.01.2019

<p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.12.2018</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.12.2018 sowie den dazugehörigen im Internet abrufbaren Planunterlagen und teilen dazu mit, dass von unserer Seite auch keine Bedenken gegen die Änderungen zur oben genannten Bauleitplanung in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Polizeipräsidium Nordhessen Polizeidirektion Schwalm-Eder -Regionaler Verkehrsdienst- August-Vilmar-Straße 20 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.01.2019</u></p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der genannten Änderungen des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.01.2019</u></p> <p>Von der erneuten öffentlichen Auslegung der o. g. Bauleitplanung habe ich Kenntnis genommen. Mit Verweis auf unsere im Vorverfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 13.04.2018 und 16.07.2018 habe ich keine weiteren Einwände und Hinweise vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.07.2018</u></p> <p>Von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Stadtteil Wernswig habe ich Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 02.07.2018 wurde mir durch die Stadt Homberg die Behandlung meiner im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwände mitgeteilt. Diesen wird Rechnung getragen. Somit habe ich aus Sicht meiner Behörde zu dem Plan keine weiteren Einwendungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Koordinierungsbüro Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.01.2019</u></p>	

<p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Steinweg 4 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.01.2019</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen oder Bedenken zu dem o. g. Vorhaben hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Herr Markus Hedderich</p> <p>e-mail vom 13. Dezember 2018:</p> <p>Ich habe das Dokument gelesen und konnte nachvollziehen, dass die Inhalte unserer gemeinsamen Abstimmung eingearbeitet wurden. Lediglich eine Kleinigkeit gehört aus meiner Sicht hier nicht hin. Im Absatz Begründung wird „wirtschaftlichen“ argumentiert. Genau dies haben wir im restlichen Dokument ausgeschlossen und unterbunden. Die angedachte Veränderung kann keine wirtschaftlichen Aktivitäten fördern bzw. erhalten.</p> <p>Darf ich Sie bitten dies zu bewerten und ich hoffe, dass Sie zum Entschluss kommen, diesen Passus zu entfernen.</p> <p>Kap. 1.2 Begründung: <i>Die Ausweisung des Sondergebietes erfolgt auf Antrag mehrerer Flächeneigner, die für eigene Zwecke kleinere Unterstellmöglichkeiten und Lagerplätze benötigen. Die Stadt Homberg (Erze) will mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens die Möglichkeiten typischer Aktivitäten des dörflichen bzw. ländlichen Raums erhalten bzw. fördern. Gedeckt werden soll lediglich der örtliche Kleinstbedarf. Hierdurch soll auch der ländliche Raum gefördert und die Bindung an die Ortsteile gestärkt werden.</i> <i>Dies kann als eine Maßnahme angesehen werden, der Abwanderung aus den Dörfern des Gemeindegebietes entgegen zu wirken. Es ist daher als städtebauliches Ziel anzusehen, Wernswig nicht nur als attraktiven Wohnstandort, sondern auch als Standort für wirtschaftliche und freizeitgeprägte Aktivitäten, die typisch für den ländlichen Raum bzw. das dörfliche Umfeld sind, zu erhalten.</i> <i>Das Bauleitplanverfahren bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die derzeit ungeordnet als Lagerflächen genutzten ehemaligen Bahnflächen städtebaulich neu zu ordnen und einer geregelten Nutzung zuzuführen. Hierzu gehört auch die Schaffung eines</i></p>	<p>Das Wort „wirtschaftlich“ taucht im Zusammenhang mit den städtebaulichen Zielen zur Erhaltung der dörflichen Strukturen auf. Maßgeblich sind die textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen. Eine Änderung der Begründung ist daher nicht zwingend erforderlich.</p>

<i>neuen Gehölzrandes zur vorhandenen Wohnbauung im Norden.</i>	
---	--

Aufstellung einer Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Sondergebietes -Lagerhallen (SO-LH)-;

hier: Abwägung über die während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern

Stand 18.01.2019

<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Dez. 31.1, 31.3 und 31.5 Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.01.2019</u></p> <p>Zu o. g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 16.07.2018, Az. w. o. (31.3-61 d 04 (Nr. 2121), verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.07.2018</u></p> <p><u>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u></p> <p>Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p><u>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p><u>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 Bergaufsicht Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.01.2019</u></p> <p>Meine Stellungnahme vom 07.08.2018 hat weiterhin Bestand. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.08.2018</u></p> <p>Meine Stellungnahme vom 12.04.2018 hat weiterhin Bestand. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.01.2019</u></p> <p>Gegen die geplante 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt/Gemeinde Homberg-Wernswig bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.01.2019</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu der o. g. Änderung des Planentwurfes wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie <p>sind von der vorliegenden Änderung des Planentwurfes nicht betroffen. Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise zu den Planänderungen gegeben, unsere Stellungnahme vom 16.08.2018 zu den nicht geänderten Planinhalten behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.08.2018</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von dem vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht betroffen. 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Gemäß den Aussagen in der Begründung sind artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG, die durch die Erweiterung des Bebauungsplanes ausgelöst werden könnten, nicht erkennbar. 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Erweiterung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Da die Aufstellung der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Sondergebiet Lagerhallen nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgt, gelten die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.01.2019</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrecht-</p>	<p>Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3</p>

<p>licher Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst das Gewässer „Osterbach“.</p> <p>Gemäß § 23 HWG i. V. m. § 38 WHG dürfen in Gewässerrandstreifen (10 m Breite) keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Der Osterbach ist mit beidseitig 10 m Gewässerrandstreifen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszusparen.</p> <p>Deshalb ist im Lageplan der Geltungsbereich entsprechend zu ändern und der Bebauungsplan uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>BauGB im Anschreiben an die betroffenen Behörden sowie in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Stellungnahme bleibt daher unberücksichtigt. Darüber hinaus wurde innerhalb des 10 m Streifens eine nicht überbaubare Fläche im Bebauungsplan dargestellt.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.12.2018</u></p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Anhörung vom 11.07.2018.</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.07.2018</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG und § 38 Abs. 2 HBO verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt <ul style="list-style-type: none"> - in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min. • Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Wasserleitung einzubauen.

○ **In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.**

Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen.

Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich sein.

- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein.

Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszubilden.

- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.

- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden.

**Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 53 - Gesundheit, Verbraucherschutz und
Veterinärwesen**

Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg

Stellungnahme vom 15.01.2019

<p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.12.2018</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.12.2018 sowie den dazugehörigen im Internet abrufbaren Planunterlagen und teilen dazu mit, dass von unserer Seite auch keine Bedenken gegen die Änderungen zur oben genannten Bauleitplanung in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Polizeipräsidium Nordhessen Polizeidirektion Schwalm-Eder -Regionaler Verkehrsdienst- August-Vilmar-Straße 20 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.01.2019</u></p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der genannten Änderungen des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.01.2019</u></p> <p>Von der erneuten öffentlichen Auslegung der o. g. Bauleitplanung habe ich Kenntnis genommen. Mit Verweis auf unsere im Vorverfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 13.04.2018 und 16.07.2018 habe ich keine weiteren Einwände und Hinweise vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.07.2018</u></p> <p>Von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Stadtteil Wernswig habe ich Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 02.07.2018 wurde mir durch die Stadt Homberg die Behandlung meiner im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwände mitgeteilt. Diesen wird Rechnung getragen. Somit habe ich aus Sicht meiner Behörde zu dem Plan keine weiteren Einwendungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Koordinierungsbüro Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.01.2019</u></p>	

<p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Steinweg 4 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.01.2019</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen oder Bedenken zu dem o. g. Vorhaben hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Herr Markus Hedderich</p> <p>e-mail vom 13. Dezember 2018:</p> <p>Ich habe das Dokument gelesen und konnte nachvollziehen, dass die Inhalte unserer gemeinsamen Abstimmung eingearbeitet wurden. Lediglich eine Kleinigkeit gehört aus meiner Sicht hier nicht hin. Im Absatz Begründung wird „wirtschaftlichen“ argumentiert. Genau dies haben wir im restlichen Dokument ausgeschlossen und unterbunden. Die angedachte Veränderung kann keine wirtschaftlichen Aktivitäten fördern bzw. erhalten.</p> <p>Darf ich Sie bitten dies zu bewerten und ich hoffe, dass Sie zum Entschluss kommen, diesen Passus zu entfernen.</p> <p>Kap. 1.2 Begründung: <i>Die Ausweisung des Sondergebietes erfolgt auf Antrag mehrerer Flächeneigner, die für eigene Zwecke kleinere Unterstellmöglichkeiten und Lagerplätze benötigen. Die Stadt Homberg (Erze) will mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens die Möglichkeiten typischer Aktivitäten des dörflichen bzw. ländlichen Raums erhalten bzw. fördern. Gedeckt werden soll lediglich der örtliche Kleinstbedarf. Hierdurch soll auch der ländliche Raum gefördert und die Bindung an die Ortsteile gestärkt werden.</i> <i>Dies kann als eine Maßnahme angesehen werden, der Abwanderung aus den Dörfern des Gemeindegebietes entgegen zu wirken. Es ist daher als städtebauliches Ziel anzusehen, Wernswig nicht nur als attraktiven Wohnstandort, sondern auch als Standort für wirtschaftliche und freizeitgeprägte Aktivitäten, die typisch für den ländlichen Raum bzw. das dörfliche Umfeld sind, zu erhalten.</i> <i>Das Bauleitplanverfahren bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die derzeit ungeordnet als Lagerflächen genutzten ehemaligen Bahnflächen städtebaulich neu zu ordnen und einer geregelten Nutzung zuzuführen. Hierzu gehört auch die Schaffung eines</i></p>	<p>Das Wort „wirtschaftlich“ taucht im Zusammenhang mit den städtebaulichen Zielen zur Erhaltung der dörflichen Strukturen auf. Maßgeblich sind die textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen. Eine Änderung der Begründung ist daher nicht zwingend erforderlich.</p>

neuen Gehölzrandes zur vorhandenen Wohnbauung im Norden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-138/2017 5. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.01.2019
BPUS	28.01.2019
HAFI	29.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2019

Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark

- a) **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Abgrenzung des Fördergebietes**
- c) **Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung der lokalen Partnerschaft**
- d) **Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Fördergebietsmanagements**
- e) **Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahmen mit der Priorität eins**

a) Erläuterung:

- a) Der Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für „Zukunft Stadtgrün“ liegt derzeit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zur Überprüfung vor. Sobald das genehmigte ISEK vorliegt, wird dies nachgereicht.
- b) Die Fördergebietsabgrenzung wurde im Rahmen der Erstellung des ISEK erweitert (siehe ISEK Seite 32).
- c) Zu den Fördervoraussetzungen des Städtebauförderprogramms „Zukunft Stadtgrün“ gehört die Einrichtung einer lokalen Partnerschaft. Eine lokale Partnerschaft ist ein ehrenamtliches Gremium, welches sich aus ca. 15 engagierten Bürger*innen sowie aus Vertreter*innen engagierter Institutionen zusammensetzt. Die Mitglieder der lokalen Partnerschaft vertreten die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger*innen und den verschiedenen Institutionen. Sie stehen im engen Austausch mit der Verwaltung und dem zukünftigen Fördergebietsmanagement, beraten bei der Umsetzung von Maßnahmen und formulieren Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung. Das Gremium ist Beteiligungs- und Informationsmultiplikator für alle Bürger*innen sowie für alle beteiligten Institutionen. Die Förderzeitdauer des Förderprogramms beträgt voraussichtlich zehn Jahre. In diesem Zeitraum soll sich die lokale Partnerschaft vier Mal jährlich treffen.

Folgende Personen wurden für die Teilnahme an der lokalen Partnerschaft eingeladen:

- **Stadtpark:**
 - Herr Peter Göb (Katholische Kirche)
 - Frau Verena Wimmel (Stadtmarketingverein)
- **Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises:**
 - Frau Kirsten Kühnemund (Zentralverwaltung)
 - Herr Jörg Becker (Gebäudemanagement)
- **Friedhöfe:**
 - Herr Jürgen Kreuzberg (Friedhofskommission)
- **Hermann-Schafft-Schule:**
 - Herr Dietmar Schleicher (Schulleiter)
 - Herr Rainer Hartmann (Lehrer, NABU)
- **Burgberg:**
 - Herr Alfred Uloth (Burgberggemeinde e.V.)
 - Frau Ulrike Wittenberg (Waldkita)
 - Herr Wolfgang Imberger (Knüllgebirgsverein e. V.)
 - Herr Bernd Harbusch (Homberger Wanderverein e.V.)
 - Herr Dieter Goldmann (Schulleiter der EKS)
 - Herr Hans-Joachim Schwietering (Lehrer der THS)
 - Herr Norbert Hänel (HessenForst)
 - Frau Sara Engelbrecht (Umweltpädagogin Wildpark Knüll)
- **zusätzlich:**
 - Frau Jana Edelmann-Rauthe (Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration)
 - Herr Jan Schmitt (Stadtjugendpflege)
 - Frau Martina Bülter (Tourist-Information)

Da noch nicht alle eingeladenen Personen eine Teilnahme bestätigt haben, wird die Liste mit der endgültigen Zusammensetzung nachgereicht.

- d) Zur Unterstützung der Verwaltung bei der Umsetzung des Förderprogramms soll ein Fördergebietsmanagement einbezogen werden.

Aufgaben der Verwaltung:

- Finanzmanagement
- Jährliche Fördermittelverwaltung, Zwischenrechnungen, Fördermittelabrufe
- Vorbereitung von Beschlussvorlagen
- Zeitplanung und Terminüberwachung
- Schnittstelle zum Fördergebietsmanagement
- Meilenstein-Präsentation erstellen (Programmheft)

Aufgaben des Fördergebietsmanagements:

- Unterstützung bei unterschiedlicher Antragsstellungen, u. a. Erstellung der jährlichen Antragsunterlagen zur Programmaufnahme einschließlich Beratung und Steuerung der ab 2019 geplanten Maßnahmen
- Koordination und Steuerung der Umsetzung von Einzelmaßnahmen
- Einbeziehung aller Akteure in den Prozess und Begleitung des Abstimmungsprozesses zwischen den verschiedenen Akteuren
- Vorschlag zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergabeverfahren (Planungsleistungen / Ingenieurleistungen) bei städtischen Maßnahmen
- Zeitplanung und Terminüberwachung
- Moderation und Betreuung der Lokalen Partnerschaft, der Lenkungsgruppe sowie politische Gremien
- Durchführung von Steuerungsunden der Verwaltung
- Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung sonstiger Sitzungen und Arbeitsterminen
- Initiierung und Steuerung einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit und von Beteiligungsprozessen
- Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation im Fördergebiet
- Anstoß weiterer Projekte und Prozesse neben den geförderten Einzelmaßnahmen

- Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Bewohnerbeteiligung
- Akquisition weiterer Fördermittel aus anderen Programmen (öffentliche, zivilgesellschaftliche und private Mittel)

Profil des Fördergebietsmanagements:

- Umsetzung und Abwicklung von Städtebauförderprogrammen
- Planung und Umsetzung von Projekten der grünen Infrastruktur / sonstiger investiver Maßnahmen

Die Leistungen für das Fördergebietsmanagement sollen extern vergeben werden. Hierbei ist es sinnvoll das Vergabeverfahren zeitnah in die Wege zu leiten, um schnellstmöglichst mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen zu können.

- e) Die Umsetzung der Maßnahmen wurde im ISEK nach Prioritäten eingeteilt (siehe ISEK Seite 35). Zur Priorität eins gehören neben dem Stadtpark, das Umweltbildungszentrum in der Haingasse und der Burgberg. Für den Stadtpark und das Umweltbildungszentrum sind zunächst Machbarkeitsstudien zu erstellen. Nach Bewilligung der Einzelprojekte durch das Hessische Ministerium kann mit der Umsetzung begonnen werden. Hierfür muss zeitnah ein Vergabeverfahren eingeleitet werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: 3010101804

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan 2018 90.000,00 €

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan 2019 365.000,00 €

Tatsächlich verfügbare Mittel: 388.444,00 €

d) Beschlussvorschlag:

- Der genehmigte Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) wird beschlossen.
- Die Fördergebietsabgrenzung laut Abgrenzungsplan im ISEK wird beschlossen.
- Die Zusammensetzung der lokalen Partnerschaft wird beschlossen.
- Zur Unterstützung der Verwaltung bei der Umsetzung des Förderprogramms werden die Leistungen eines Fördergebietsmanagements extern vergeben. Das Vergabeverfahren wird zeitnah in die Wege geleitet.
- Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem ISEK mit der Priorität eins wird beschlossen. Erste Schritte für die Umsetzung werden zeitnah in die Wege geleitet.

Zusammensetzung der lokalen Partnerschaft für das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ in Homberg (Efze)

Akteure für die verschiedenen Handlungsfelder	
	Stadtspark
1.	Herr Peter Göb (Pfarrer der katholischen Kirche)
2.	Vertreter*in des Stadtmarketingvereins
	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
3.	Frau Kirsten Kühnemund (Büroleitung, Controlling und Öffentlichkeitsarbeit)
	Kleingartenanlage
4.	Vertreter*in des Kleingartenvereins
	Friedhöfe
5.	Herr Jürgen Kreuzberg (Friedhofskommission)
	Burgberg / Umweltbildungszentrum
6.	Herr Alfred Uloth (Vorsitzender der Burgberggemeinde)
7.	Vertreter*in des Homberger Wandervereins
8.	Vertreter*in des Forstamts
9.	Herr Dietmar Schleicher (Schulleiter der Hermann-Schafft-Schule)
10.	Herr Rainer Hartmann (Lehrer der Hermann-Schafft-Schule, NABU)
11.	Herr Dieter Goldmann (Schulleiter der Erich-Kästner-Schule)
12.	Herr Hans-Joachim Schwietering (Lehrer der Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule)
13.	Frau Sara Engelbrecht (Umweltpädagogin des Wildpark Knüll)
14.	Frau Ulrike Wittenberg (Leiterin der Waldkita)
15.	Herr Jan Schmitt (Leiter der Stadtjugendpflege)
16.	Vertreter*in der SELK
17.	Frau Jana Edelmann-Rauthe
18.	Frau Martina Bülter (Tourist-Information)